



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Stellen im Nachtragshaushalt die zugesagte Förderung der Ukrainischen Freien Universität (UFU) zu finden ist, welche Höhe diese Förderungen ausweisen und welche dauerhafte finanzielle Förderung der UFU grundsätzlich vonseiten der Staatsregierung geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Doppelhaushalt 2024/2025 ist die zweckgebundene Förderung bei Kap. 15 03 Tit. 686 73 einmalig in Höhe von 100,0 Tsd. Euro veranschlagt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine institutionelle Förderung der Hochschule als Einrichtung nicht zu. Die Ukrainische Freie Universität ist eine staatlich nicht anerkannte, ausländische Bildungseinrichtung, deren Betrieb aus historischen Gründen in einer Sondervorschrift gesetzlich garantiert ist (Art. 125 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG). Nichtstaatliche Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft erhalten im Freistaat Bayern keine staatliche Förderung (Art. 105 Absatz 3 BayHIG). Aufgrund von Art. 3 Grundgesetz bzw. Art. 118 Bayerische Verfassung kann es für die Ukrainische Freie Universität keine Ausnahme geben.